Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord, Verf.-Nr. 2464

- Plan nach § 41 FlurbG - **Planänderung Nr. 1**

Erläuterungsbericht

Die Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG umfasst zwei Brückenersatzneubauten, eine Änderung der Befestigungsart im Wegebau und die Verlängerung eines Weges der zum Ausbau vorgesehen ist.
Die Änderungen umfassen im Einzelnen folgende Entwurfsnummern (ENr.):

Wegebau:

ENr. 170.04

Die vorhandene Betonbrücke „Hespos Wehr“ unterliegt einer 12 to Beschränkung aufgrund zum Teil erheblicher Baumängel. Das Bauwerk entspricht nicht den Anforderungen hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen und anderen schweren Nutzfahrzeugen. Das Brückenbauwerk ist aufgrund seiner Erschließungsfunktion von hoher Bedeutung in der Region. Ein Brückenbauwerk nach neuestem EUROCODE Standard für Fahrzeuge mit hohen Lasten ist erforderlich.

ENr. 202.01

Die vorhandene Betonbrücke „Renzeler Weg“ unterliegt einer 12 to Beschränkung aufgrund zum Teil erheblicher Baumängel. Das Bauwerk entspricht nicht den Anforderungen hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen und anderen schweren Nutzfahrzeugen. Das Brückenbauwerk ist aufgrund seiner Erschließungsfunktion von hoher Bedeutung in der Region. Ein Brückenbauwerk nach neuestem EUROCODE Standard für Fahrzeuge mit hohen Lasten ist erforderlich.

ENr. 162

Aufgrund der Erschließungsfunktion des Weges „Fehrmasch“ zu mehreren Hofgrundstücken wird die Ausbauart geändert von LB (DoB) auf LB (DmB). Die Erhöhung der Versiegelung wird entsprechend der Ausgleichregelungen kompensiert.

ENr. 164.20

Der Weg dient als Stichweg zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen. Die Ausbauart wird von LB (DmB) auf LB (DoB) geändert. Die Verringerung der Versiegelung wird entsprechend der Ausgleichsregelungen in der Kompensationsberechnung berücksichtigt.

ENr. 180

Der Weg „Kuhdamm“ wird auf ganzer Länge ausgebaut. Der Ausbau verlängert sich um ca. 120 m. Das Wegeteilstück wird zum Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Nord zugezogen.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist (sh. Beiheft 2, Feststellung vom 25.01.2013).

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen sind zum Teil Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung. Die Bilanzierung für die ENr. 162, 164.20, 180 ist entsprechend erfolgt und im Beiheft 2 aufgeführt.

Durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ergeben sich keine wesentliche Änderungen in der Beeinträchtigung von Schutzgütern die der UVP vom 25.01.2013 unterlagen. Zusätzliche Schutzgüter werden durch die Planänderung nicht berührt. Sämtliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die beschriebenen Eingriffe werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
Die Durchführung einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 des NUVPG ist daher nicht erforderlich.